

Finanzordnung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Oder-Spree e.V.

(In der Fassung vom 26.02.1994, geändert am 01.03.1997 u. 25.04.2008)

§ 1 Finanzierung des KFV-LOS e.V.

Der Kreisfeuerwehrverband Oder-Spree e.V. finanziert sich durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Stiftungen, Zuwendungen und Spenden Dritter

§ 2 Verantwortlichkeit

- Der Kreisfeuerwehrverband ist für seine Kassenführung und dessen Nachweis selbst verantwortlich.
- Hierzu wählt die Delegiertenversammlung einen Schatzmeister der mit der Kassen- und Nachweisführung beauftragt wird.
- Der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 3 Verwendung

1. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Über die Verwendung der Mittel ist in Form von Rechnungen, Quittungen und anderen geeigneten Mitteln (Bankbelege, Überweisungsaufträge usw.) ein lückenloser Nachweis zu führen.
3. Verbandsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Gewinnanteile aus der Verbandskasse. Kosten, die sich aus Dienstreisen nach Auftragserteilung durch den Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter ergeben, sind unter Vorlage aller Belege beim Schatzmeister abzurechnen. Die Kilometerpauschale beträgt nach ordnungsgemäßigem Nachweis und Quartalsweiser Abrechnung 0,30 € je Kilometer. Telefongebühren werden bei entsprechendem Nachweis nur für Dienstgespräche im Rahmen der Verbandsarbeit rückerstattet.

§ 4 Beitragskassierung

1. Beiträge sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres pünktlich zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung

3. Der Schatzmeister hat den Vorstand über Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten zu informieren. Hierbei ist der Name des Mitgliedes sowie die Höhe der nicht gezahlten Beiträge anzugeben.

§ 5 Auszahlungen

1. Auszahlungen können angewiesen werden:
 - a) Durch den Vorsitzenden bis **500,00 €**
 - b) **Über 500,00 €** durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Sämtliche Auszahlungs- bzw. Bankbelege sind grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder abzuzeichnen. Dabei ist zu gewährleisten, dass in der Regel der Schatzmeister und der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter gegenzeichnen.

§ 6 Nachweisführung

1. Über sämtliche Ein- u. Auszahlungen ist gemäß § 3 (2) ein lückenloser Nachweis zu führen.
2. Dafür ist ein Kassenbuch anzulegen oder mittels elektronischer Datenverarbeitung sicherzustellen, dass sämtliche Kontobewegungen sowie Ein- u. Auszahlungen lückenlos nachvollziehbar sind..
3. Über Konto- und Kassenstand muss der Schatzmeister jederzeit aussagefähig sein.

§ 7 Kassenprüfung

1. Für die Prüfung der Verbandskasse werden von der Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich durch die beiden Kassenprüfer in Anwesenheit des Schatzmeisters.
3. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt welches alle Mängel und Beanstandungen über die Kassenprüfung enthält.
4. Liegen keine Beanstandungen vor, wird das Protokoll mit dem Satz „Verbandskasse, Bücher und Belege sachlich und rechnerisch geprüft und für ordnungsgemäß befunden“ geschlossen. Hierzu sind die Unterschriften der an Prüfung beteiligten Personen zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung wurde am 25.04.2008 durch die Delegiertenversammlung des KFV-LOS e.V. beschlossen und in Kraft gesetzt.
2. Änderungen oder Zusätze können durch den Vorstand nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses erfolgen.
3. Die Finanzordnung wird mit dem Wechsel des Vorstandes neu beschlossen
4. Sollte bis drei Monate nach der Neuwahl des Vorstandes keine neue Finanzordnung beschlossen werden, bleibt sie in der vorliegenden Form in Kraft.

Tauche, den 25.04.2008
(Die Verbandsversammlung)

Anlage zur Finanzordnung des KFV-LOS e.V. vom 25.04.2008

1. Anträge an den KFV-LOS e.V. auf Erstattung von finanziellen Aufwendungen, können vom Träger des Brandschutzes nur für verbandsangehörige Feuerwehren bzw. Ortsfeuerwehren gestellt werden.
2. Sie sind jeweils bis zum 15. März eines jeden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben jedoch nur Mitglieder, für die Beitrag gezahlt wurde.
4. Anträge an die Schalmeienkapelle des KFV-LOS e.V. zur musikalischen Umrahmung von Festlichkeiten, sind ebenfalls bis zum 15. März eines jeden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle bzw. an den Leiter der Kapelle zu richten.
5. Anträge, die nach dem 15. März gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anträge auf Erstattung von finanziellen Aufwendungen können gestellt werden:

- Gründungsjubiläen von Mitgliedsfeuerwehren
- Bedeutende Jubiläen von Alters- u. Ehrenkameraden sowie für Führungskräfte der Feuerwehren.
- Auszeichnung u. Ehrung an Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr für besondere Leistungen im Brandschutz

Finanzielle Mittel zur Erstattung von Aufwendungen für Gründungsjubiläen werden, soweit vorhanden, auf Antrag wie folgt vergeben:

1. Die Zuwendung erfolgt in der Regel alle fünf Jahre, bezogen auf das Gründungsjahr der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Durch den geschäftsführenden Vorstand wird für das lfd. Geschäftsjahr die Gesamtsumme der für die Gründungsjubiläen zur Auszahlung kommenden Mittel beschlossen
3. Zur Ermittlung der Zuwendungssumme wird folgendermaßen verfahren. Die Gesamtsumme wird durch die Anzahl der Mitglieder der Jubiläumsfeuerwehren dividiert und dann wieder mit der Mitgliederzahl der Antragsteller multipliziert.
4. Im Antrag ist die Mitgliederzahl der Jubiläumsfeuerwehr und die Kontoverbindung anzugeben.

Antragsteller auf finanzielle Zuwendungen haben gegenüber dem KFV-LOS e.V. keinen Rechtsanspruch.

Tauche, den 25.04.2008

(Die Verbandsversammlung)

**Beispielrechnung zur Ermittlung der finanziellen Zuwendung für
Gründungsjubiläen**

Im lfd. Geschäftsjahr vom Vorstand beschlossene Auszahlungssumme = 7.000,00 €

20 Jubiläen mit 450 Mitgliedern $7000 \text{ €} : 450 = 15,56 \text{ €}$

1. FF	70 Angehörige	$70 \times 15,56 = 1.089,20 \text{ €}$
2. FF	23 “	$23 \times 15,56 = 357,88 \text{ €}$
3. FF	27 “	$27 \times 15,56 = 420,12 \text{ €}$
4. FF	16 ”	$16 \times 15,56 = 248,96 \text{ €}$
5. FF		
6. FF		
7. FF		
8. FF		
9. FF		

usw. bis zur 20. FF

Ges. 450 Angehörige 7.000,00 €